

Zu beachten ist, daß strafrechtliche Sanktionen bzw. Ordnungsstrafen nie allein, sondern immer im Komplex mit politischen, politisch-operativen, anderen staatlich-rechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen, die der Erziehung und Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft dienen, angewandt werden müssen. Mit der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen muß zugleich öffentlichkeitswirksam demonstriert werden, daß nicht die Einstellung des Jugendlichen zum Staat, sein Andersdenken als die Mehrheit der Gesellschaft oder der "Oppositionsgeist" des Jugendlichen bestraft worden sind, sondern seine schwerwiegenden kriminellen Handlungen und ihre für die Bürger und Gesellschaft schädlichen Folgen, die eine strafrechtliche Sanktion im gesamtgesellschaftlichen Interesse erforderlich machen.

4. Bei der Anwendung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sowie Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist strikt und bei der Anwendung von Ordnungsstrafen ist im erforderlichen Maße zu differenzieren zwischen Jugendlichen im Sinne des Strafgesetzbuches und Jungerwachsenen, Ersttätigen und Rückfalltätigen, vom Gegner irreführten und mißbrauchten jugendlichen Straftätern sowie den Hintermännern, die als Inspiratoren und Organisatoren Jugendliche für die Durchsetzung ihrer subversiven Pläne, Absichten und Maßnahmen mißbrauchen und zu strafbaren Handlungen gegen den Staat, die staatliche Ordnung oder andere Straftaten aufwiegeln.

Jugendlicher im Sinne des Strafgesetzbuches ist gemäß § 65 (2) StGB wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Bei diesen Straftätern ist eine Reihe von Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten, die im 4. Kapitel des StGB, allgemeiner Teil, enthalten sind. Eine wesentliche Seite dabei ist die Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen als Voraussetzung für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit, die in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen ist. Sie muß stets tatbezogen und in bezug auf die zur Anwendung gelangenden Straftatbestände erfolgen. Das ist von besonderer Bedeutung für die Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei strafbaren Handlungen Jugendlicher im Sinne des StGB, die von feindlichen Kräften zur Durchsetzung ihrer